

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 5 (1879)  
**Heft:** 21

**Artikel:** Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-239694>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihr gerecht werden? Mehrjährigen Sekundarschülern dürfte Freiwilligkeit zugestanden werden. Töchterfortbildungsschulen werden folgen, wenn die für Jünglinge sich konsolidiert haben. c) Ist das Maximum von 70 Schülern unter einem Lehrer nicht immer noch viel zu hoch? (R. B.) Gewiss, trotzdem das zürcherische sogar noch auf 80 lautet. d) Sind Lehrplan und Lehrmittel nicht jeweiligen allervörderst dem Lehrerverein, resp. der Kommission zu unterbreiten. (R. B.) Gehört zu dem unter 4, b geforderten Recht. e) Warum soll der Lehrer in der Schulpflege nur beratende Stimme haben bei Verhandlungen, in denen seine Person nicht in Frage kommt. (R. B.) Die «beratende» Stimme mit dem Recht der Antragstellung und der Einsichtnahme des Protokolls hat einen bedeutenden Werth. Eine entscheidende Stellung «von Amtswegen» trägt einen stark antidemokratischen Anstrich. f) Soll nicht da, wo die Zahl der Lehrer einer Gemeinde 3 übersteigt, den Lehrern das Recht und die Möglichkeit eingeräumt werden, Vertreter in die Schulpflege zu wählen, die bei «innern Schulfragen» nach Instruktion des Konventes zu referiren haben? (R. B.) Bei grossen Lehrerkollegien, wie z. B. in der Stadt Zürich, findet eine derartige Vertretung statt. Die «Instruktion» möchte ihre Schwierigkeiten bieten. Sie war ein würdiges Seitenstück zum ad referendum der alten zopfigen Tagsatzung. g) Sollten nicht dem Lehrer behufs Besuch anderer Schulen gesetzlich wenigstens 2 Tage bewilligt werden? (R. B.) Gilt im Kanton Zürich als Usus. h) Ist eine Amtsdauer von 3 Jahren nicht zu kurz bemessen? (R. B.) Unsere 6jährige trägt allerdings der Schwierigkeit der Lehrerstellung mehr Rechnung. i) Den Gemeinden sind bezüglich periodischer Lehrerwahl ausserordentlich weitgehende schützende Bestimmungen vorgesehen: Thut das Gesetz das Nämliche auch gegenüber den Lehrern? Welchen Schutz bietet das Gesetz dem Lehrer gegen allfällig erlittenes Unrecht? k) Sollte das Minimum der jährlichen Besoldung nicht höher gestellt werden? (R. B.) Beträgt im Kanton Zürich Fr. 1200 nebst Wohnung, Holz- und Pflanzland oder Entschädigung dafür; für Sekundarlehrer Fr. 600 mehr. l) Ist es nicht vom Uebel, dass der ominöse Prügelartikel — zum Gaudium aller Strolche von Schülern und zur Waffe für pflichtvergessene Eltern — schwarz auf weiss im Gesetze steht? m) Sollte das Schulgeld für Sekundarschulen (Maximum Fr. 20) nicht herabgesetzt werden? (R. B.) Ist bei uns ganz aufgehoben. n) Ist es nicht verfehlt und bezüglich der Exekutive von bösen Folgen, dass das Gesetz den Schwerpunkt der permanenten Leitung und Beaufsichtigung an Schulen in erster Linie und so zusagen ausschliesslich den Gemeindeschulpflegen überbindet? Thun diese und vermögen sie zu thun kraft ihrer Komposition und Stellung zur Gemeindeschule, was diesfalls das Gesetz ihnen auferlegt und zumuthet? Vermag die zeitweilige periodische Kontrolle des Schulinspektors die weite Kluft zwischen der Oberbehörde und den Schulpflegen auszufüllen und die mangelhafte Exekutive genügend zu ergänzen? Wäre nicht die Zwischenstellung von Bezirksschulpflegen (mit Vertretung des Lehrerstandes) vermöge grösserer Kapazität, Unparteilichkeit und Uebersicht weit eher geeignet, die Lücke auszufüllen und den Vollzug des Gesetzes zu leiten? Die Ortsschulpflegensollten dessenungeachtet ihrer bisherigen Pflichten keineswegs entbunden, sondern eher durch Verschärfung der Exekutivbestimmungen unter genauere Kontrolle gestellt werden. (R. B.) Die Verlegung des Schwerpunktes der Schulbeaufsichtigung auf entweder Kreisinspektoren oder Kreiskollegien (Bezirksschulpflegen) oder die Gemeindeschulpflegen erlitt im Kanton Zürich schon wiederholt eingehende Erörterungen. In Bezug auf die Wahl zwischen Inspektorat (neu) oder Bezirksschulpflegen (bisherig) entschied die Schulsynode vor etwa 10 Jahren mit schwacher

Mehrheit zu Gunsten des Bestehenden. Sieber's Ideen für Ausgestaltung der Demokratie waren diesfalls dezentralistisch: die Ortsschulpflegen sollten in ihrer Bedeutung gehoben werden; ein Kreisinspektor sollte die staatliche Kontrolle ausüben.

Man hat den Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich schon oft vorgeworfen, dass sie jeglicher Initiative für Aeufnung des Schulwesens entbehren. In letzter Zeit haben sich die Kollegien von Horgen und Meilen in Sachen der Schulhygiene und der Vereinfachung des Elementarunterrichts und das Kollegium von Winterthur für Hebung der Töchterarbeitsschule etc. einen bessern Ruf erworben. Die Bezirksschulpflege Zürich dagegen mit ihren 17 Mitgliedern und ihrer Beaufsichtigung von mehr als 200 Schülern bildet ein wahres Martyrium ohne Erfolg und ist darum auch einem steten Wechsel in der Mitgliedschaft unterworfen, welche Misère natürlich die Situation noch weiter verschlimmert. Eine solche Abnormität fordert dringlich eine Umgestaltung der Verhältnisse.

Unsere unmaassgebliche Idee geht dahin: Kreisinspektoren für das eigentliche Unterrichtsgebiet; vom Volke frei gewählte Kreisschulpflegen von je 3 Mitgliedern zunächst für die administrative Seite (Schulbauten etc.). In diesen Behörden haben die Inspektoren beratende Stimme. Auch in reinen Unterrichtsfragen ist dies Kollegium im Streitfall zweite Instanz. — Dieses «gemischte» System dürfte vielleicht auch den Intentionen der Glarner Schulreformer entsprechen.

Wir wünschen unsern Glarner Freunden bei beharrlicher Ausdauer die Erreichung eines annehmbaren Zieles. Einigkeit im Streben hat stets Erfolg. Ist auch unsere demokratische Zeit keineswegs dazu angethan, Ständesonderrechte zu pflegen oder zu gestalten: die begutachtende Stellung eines Fachkollegiums (der kantonalen Lehrerschaft) darf keineswegs als eine Bevorrechtung angesehen werden. Ein Problem der demokratischen Zukunft mng übrigens die «gemischte» Schulsynode eines Kantons sein, die, vom Volke frei gewählt, alle nicht so inkorporirten Lehrer mit beratender Stimme in sich schliesst.

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 14. Mai 1879.)

91. Rücktritt des Herrn Lehrer Forster in Kilchberg auf Schluss des Semesters unter Gewährung einer Aversalsumme.

92. Die im Verlage von Keller in Zürich erschienene physikalische Wandkarte von Europa wird zur Anschaffung für die Sekundarschulen empfohlen in der Meinung, dass dieselbe erst nach erlangter Kenntniss der politischen Verhältnisse zu gebrauchen wäre.

93. Es wird den weniger bemittelten Primarschulen, welche die im Verlage von Lebet in Lausanne erscheinende Sammlung von Abbildungen nützlicher Vögel anschaffen, durch Kreisschreibern ein Staatsbeitrag an die bezüglichen Kosten in Aussicht gestellt.

94. Die Aktensammlung zur schweizer. Reformationgeschichte von Dr. Strickler, Band I—II, wird den Schulkapiteln — mit Ausnahme von Zürich und Winterthur, wo das Werk in den städtischen Bibliotheken zur Verfügung steht — unentgeltlich verabreicht.

95. Die Schulpflegen, welche in Fällen von Abwesenheit der Lehrer (Rekrutendienst etc.) Vikariatsdienste nöthig haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass vom Erziehungsrathe patentirte Lehrkräfte abgeordnet werden können.

## Schulnachrichten.

-g- Das zürcher. Absenzenwesen in der Jahresberichterstattung. Das Wochenblatt des Bezirkes Meilen ist ungehalten darüber, dass in den Jahresberichtstabellen über das Schulwesen den Schulpflegen immer neue Angaben zugemuthet werden. Während die Ausscheidung der Schülerzahl nach den einzelnen Klassen ohne Bemängelung